



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 13/2020 Donnerstag, den 29.10.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV	Seite 196
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020	Seite 197
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald	Seite 199

Landratsamt Deggendorf

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet erlässt das Landratsamt Deggendorf gemäß §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Einreisequarantäneverordnung (EQV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den gesamten Landkreis Deggendorf geltende

Allgemeinverfügung

1. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 EQV in der jeweils gültigen Fassung sind im Landkreis Deggendorf die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der Einreisenden aus einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 EQV, welche regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Deggendorf einreisen, um sich dort aus beruflichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul-/Hochschulbesuch aufzuhalten. Diesen ist unaufgefordert und unverzüglich binnen sieben Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 EQV in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen.
2. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 EQV sind die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der in Ziffer 1 genannten einreisenden Personen. Diese sind unverzüglich über das Auftreten von Symptomen zu informieren, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.
3. Die Testergebnisse (im Original, in Kopie oder per Dokumentation) der in Ziffer 1 genannten Einreisenden sind mit Vorlagedatum bzw. die Information über das Auftreten von Symptomen bei diesen Einreisenden, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, sind dem Landratsamt Deggendorf **auf Verlangen** von den beauftragten Stellen vorzuweisen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 30.10.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße der Grenzpendler aus Risikogebieten zur fristgerechten Vorlage eines Testergebnisses oder zur unverzüglichen Information gemäß § 3 Abs. 2 EQV stellen gemäß § 4 Nr. 8 EQV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.
- Pendler aus Risikogebieten, die aufgrund ihrer **selbständigen Tätigkeit oder aus sonstigen geschäftlichen** Gründen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Deggendorf einreisen, bleiben zur Vorlage gegenüber dem Landratsamt Deggendorf verpflichtet.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

Deggendorf, 29.10.2020

gez.

P e t e r l e, Leitender Regierungsdirektor

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und
Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr**

2 0 2 0

I.

Aufgrund des Art. 12 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 588.200-- festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt enthält keine Einnahmen und Ausgaben.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2020 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 38.200.-- festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 25 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 151.919 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2514 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, Bauamt, Zi. Nr. 21, 94491 Hengersberg) während der allgemein üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hengersberg, 07.09.2020

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald

Hinweis:

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit wird darauf hingewiesen, dass die beiliegende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 13 vom 24.07.2020 veröffentlicht wurde.

1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

1.2.5 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKIBiG die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungs-fähigen Ausgaben entfallen ist. Förderfähig sind die zuweisungs-fähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskosten-zuschusses getragen werden.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2020

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsra-ten (Muster 1 b zu Art. 44 Bayl-HO) für das Jahr 2021 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der An-tragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungs-raten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Ka-lenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufort-schritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tat-sächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zu-weisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungs-empfänger hat entsprechend der Regelung im Zu-wendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermit-tel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsan-trag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 10. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Wasserversorgung Bayerischer Wald; Entschädigungssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald

(1) Auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Frei-staat Bayern (GO) erlässt die Wasserversorgung Bayeri-scher Wald folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhal-ten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversam-mlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenver-gütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reise-kostengesetzes. ²Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Ver-bandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 60,00 € je Sitzung festge-setzt.

(2) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsemp-fänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstan-denen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung ein-schließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit er-setzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) ¹Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, er-halten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschä-digung von 23,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschä-digung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beru-flichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranzie-hen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4**Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 850,00 €.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 330,00 €.

§ 5**Auszahlung der Entschädigungen**

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Moos, 14. Mai 2020
WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD

Christian Bemeiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Berufsschulverbandes Passau
(Stadt und Landkreis);**

**SATZUNG
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
für den Berufsschulverband Passau
(Stadt und Landkreis)
vom 15. Juni 2020**

Der Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-f), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sowie Art. 20a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-f), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen entsprechen den gesetzlichen Formulierungen und dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

§ 1**Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 Euro.

(2) Für alle dienstlich notwendigen Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes erhält der Verbandsvorsitzende als Wegstreckenentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 128 Euro.

(3) Für alle dienstlich notwendigen Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Verbandsvorsitzende auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

(4) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 305 Euro.

¹Landrat oder Oberbürgermeister erhalten als stellvertretende Verbandsvorsitzende keine Aufwandsentschädigung.

(5) Für alle dienstlich notwendigen Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende auf Antrag Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

²Landrat und Oberbürgermeister erhalten als stellvertretende Verbandsvorsitzende keine Wegstreckenentschädigung.

(6) Für alle dienstlich notwendigen Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

³Landrat oder Oberbürgermeister erhalten als stellvertretende Verbandsvorsitzende keine Reisekostenvergütung.

§ 2**Entschädigung für Verbandsräte**

(1) Die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von je 91 Euro.

(2) Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten diese Verbandsräte für die Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück Wegstreckenentschädigung. ¹Es werden die tatsächlich zurückgelegten Strecken mit einem Pauschalbetrag von 0,35 € je Kilometer erstattet. ²Dieser Betrag wird ohne Rücksicht auf die Art und Weise der An- und Rückfahrt gewährt (eigenes Kfz, öffentliches Verkehrsmittel oder sonstige Möglichkeiten).

§ 3**Ersatzleistungen für Verbandsräte**

(1) Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ¹Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird von der Geschäftsstelle unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.